

RS Vwgh 1994/4/12 93/08/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1994

Index

21/03 GesmbH-Recht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10;

GmbHG §15;

GmbHG §49 Abs1;

Rechtssatz

Gesellschaftsfremde Personen können nur außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu Geschäftsführern bestellt werden. Einer notariellen Beurkundung dieses Beschlusses, wie sie für die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft vorgesehen ist, bedarf ein solcher Beschluß nicht (Hinweis OGH 22. Oktober 1987, SZ 60/222). Davon zu unterscheiden ist, daß für die Anmeldung der Eintragung des Geschäftsführers in das Firmenbuch die Vorlage der diesbezüglichen Gesellschafterbeschlüsse in notarieller Form erforderlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080258.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at